Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG Regionalbereich Südwest V.II-SW-K.D) Schwarzwaldstr. 82 76137 Karlsruhe Datum Unterschrift		
	Verfasser: galaplan freiburg GmbH Karlsruher Straße 3 79108 Freiburg Bearbeitung: Inessa Ortmann M. Sc. Umweltwissenschaften 02.09.2026 Datum Unterschrift	

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1
1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens 1
1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung 1
1.3 Rechtliche Grundlagen 1
1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens 3
2 METHODISCHES VORGEHEN 4
2.1 Untersuchungsraum 4
2.2 Daten- und Methodengrundlagen 5
3 BESTAND UND BETROFFENHEITEN VON GEMEINSCHAFTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN 7
3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 7
3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums 8
3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten 9
3.3.1 Säugetiere 9
3.3.2 Vögel 9
3.3.3 Herpetofauna 12
4 DARLEGUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSVERLETZUNGEN UND ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES 13
4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (ohne CEF-Maßnahmen) 13
4.1.1 Artspezifische Maßnahme Vögel 13
4.2 Darlegung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen) 13
5 FAZIT 14
6 LITERATUR UND QUELLEN 15
7 ANHANG 17
7.1 Tabellarische Übersicht der Kartierungsergebnisse 17
7.2 Artenblätter 18
7.3 Karten 18
7.3.1 Untersuchungsraum und Kartierungsergebnisse 18
7.3.2 Maßnahmenkarten 20
7.4 Abkürzungsverzeichnis 20
7.5 Tabellenverzeichnis 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2018) 3

Abbildung 2: Lage des Durchlasses (rot) sowie umliegende Schutzgebiete (hier nur §30 Biotope im Umfeld vorhanden) (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst) 4

Abbildung 3: Gleisbereich mit bewachsenen Randbereichen als potenzielles Reptilienhabitat 7

Abbildung 4: Gehölzstrukturen als potenzielle Bruthabitate im Untersuchungsraum 7

Abbildung 5: Gebäude nahe des Vorhabens, die potenzielle Brutplätze für Vögel bieten 8

Abbildung 7: Lage der Brutvogel-Revierzentren 2026 im Umfeld des zu erneuernden Durchlasses, Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke mit etwa 50-100 m Puffer 19

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Planvorhaben

Die DB InfraGO AG plant auf der Strecke 4000 Mannheim – Heidelberg - Bruchsal in km 42,495 die Erneuerung eines Durchlasses (DL). Das Vorhaben befindet sich südlich des Bahnhofs von Bad Schönborn-Süd (Ortsteil Langenbrücken), im Kreis Karlsruhe.

Der vorhandene DL ist in einem schlechten Bauwerkszustand, weshalb er erneuert werden muss. Es ist vorgesehen den bestehenden Durchlass komplett rückzubauen und durch eine Rahmenkonstruktion aus mehreren Stahlbetonfertigteilen zu erneuern.

Die Erneuerung soll im April 2027 stattfinden mit einer maximalen Gesamtbauzeit von etwa 4 Wochen.

Für die Baustelleneinrichtung werden überwiegend die vorhandenen Parkplatzflächen sowie weitere versiegelte Flächen genutzt. Im Bereich des Durchlasses muss zusätzlich eine mit überwiegend Gestrüppen bewachsene Fläche parallel zu den Gleisen genutzt werden.

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Im Rahmen des hier erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die Betroffenheiten von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben untersucht.

Dabei werden für die für das Vorhaben relevanten Arten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (im Zusammenhang mit Abs. 5) überprüft und die daraus resultierende Notwendigkeit für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen beschrieben.

1.3 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend auf alle in Anhang IVa und IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie solche Arten, die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 gelistet werden sollen, zu prüfen. Diese Verordnung der nationalen Verantwortungsarten (§7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erarbeitet.

Das abzuprüfende Artenspektrum der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet dementsprechend:

- europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG),
- nach nationalem Recht streng geschützte Arten (stellvertretend für gegenwärtig nicht festgelegte Nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
  - Arten des Anhang A der EU-Artenschutzgrundverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97),
  - Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV,
- weitere europarechtlich geschützte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
- einzelfallbezogen in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden zusätzlich naturschutzfachlich bedeutsame Arten (z.B. Arten mit hohem Rote-Liste-Status).

Die aufgeführten prüfungsrelevanten Arten sind nachfolgend im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-4 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 4 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

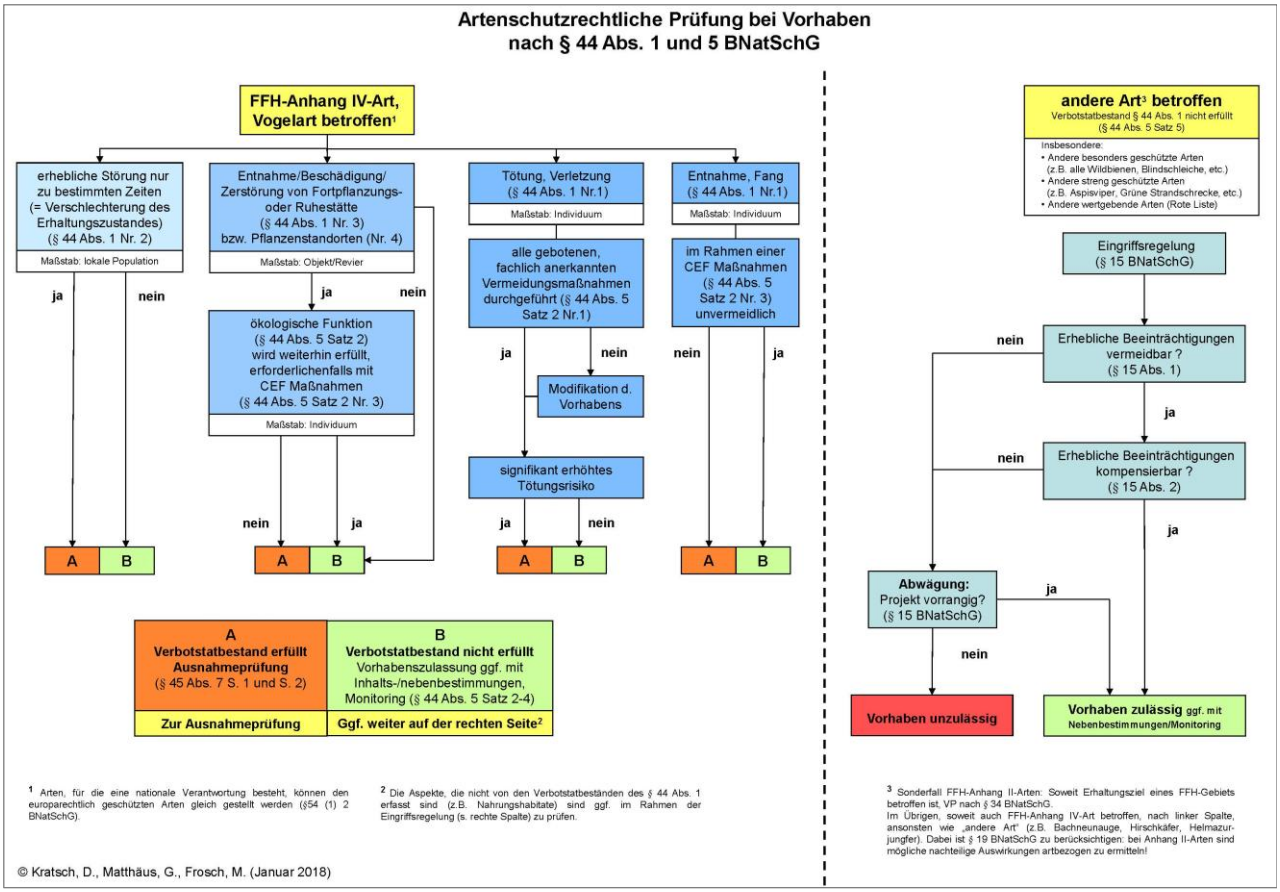


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2018)

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren lassen sich in Auswirkungen unterteilen, die durch die Anlage, den Bau und den Betrieb entstehen. Im weiteren Verlauf werden lediglich die Wirkfaktoren aufgeführt, die für den Artenschutz von Bedeutung sind.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren wirken nur temporär während der Durchführung der Bauarbeiten.

Durch die Materialbewegung und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen (Emissionen durch Schall, Staub, Licht und Erschütterungen) während der Bauzeit sowie die Baufeldfreimachung vor Baubeginn (z. B. Rodung von Gehölzen/Gestrüppen etc.) besteht die Gefahr der Verletzung, Tötung und Störung sowie der (temporären) Beeinträchtigung von Lebensraum von streng geschützten Tierarten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die Erneuerung des unterirdisch verlaufenden Durchlasses an Ort und Stelle in gleicher Abmessung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch das Vorhaben nicht, da der Betrieb der Strecke unverändert bleibt.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsraum

Lage im Raum

Das Vorhaben befindet im Siedlungsbereich von Bad Schönborn, innerhalb des Naturraums Nr. 223 „Hardtebenen“, das zur Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“ (22) gezählt wird.

Natura 2000-Gebiete

Der zu erneuernde DL liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Schutzgebiets-Nr. 6718311) befindet sich über 850 m entfernt in östlicher Richtung.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Saalbachniederung bei Hambrücken“ (Schutzgebiets-Nr. 6817441) liegt über 7 km südwestlich des Vorhabens.

Naturschutzgebiet

Das zu erneuernde Bauwerk liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.

§ 30 BNatSchG Biotope

Im Vorhabenbereich liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Das nächstgelegene Biotop ist ca. 300 m entfernt südlich des Vorhabenbereichs zu finden.



Abbildung 2: Lage des Durchlasses (rot) sowie umliegende Schutzgebiete (hier nur §30 Biotope im Umfeld vorhanden) (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

2.2 Daten- und Methodengrundlagen

Datengrundlage

Insgesamt fanden fünf Begehungen im Frühjahr/Sommer 2026 innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** - Anhang

7.3) statt. Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten Datenrecherchen zu den untersuchten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) der Avifauna (HÖLZINGER, J. ET AL 1999 & 2001) und der Säugetiere (BRAUN ET.AL 2005) herangezogen.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Temp. [°C]	Bedeckung	Wind [Bft]	Witterung	Kartiergegenstand
21.04.2026	09 – 15	8/8	2 - 3	trocken	1. Begehung Brutvögel 1. Reptilienbegehung 1. Amphibienbegehung Kontrolle DL auf Fledermausstrul turen Ausbringen 4 KV
06.05.2026	10 – 18	2/8 – 8/8	1 - 2	trocken (gewittrig)	2. Begehung Brutvögel 2. Reptilienbegehung 2. Amphibienbegehung
20.05.2026	14 - 17	4/8 – 8/8	1 - 3	trocken	3. Begehung Brutvögel 3. Reptilienbegehung 3. Amphibienbegehung
11.06.2026	12 - 19	4/8 – 8/8	1 - 3	gelegentlicher Nieselregen während Brutvogelkartierung / während Reptilienbegehung trocken	4. Begehung Brutvögel 4. Reptilienbegehung 4. Amphibienbegehung
18.06.2026	15 – 31	0/8	1 – 2	trocken	5. Reptilienbegehung 5. Amphibienbegehung

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wurde auf ein Vorhandensein von temporären Gewässerstrukturen untersucht. Der mit Schilf bewachsene Bahnseitengraben wurde im Detail untersucht. Weiterhin erfolgten Begehungen des Untersuchungsgebiets auf das Vorhandensein einzelner adulter Individuen.

Reptilien

Da besonders entlang von Bahndämmen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER ET AL. 2007), wurde zur Erfassung der Reptilien das Gebiet und seine Randbereiche an fünf Terminen von April bis Juni 2026 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen und den bevorzugten Aufenthaltsbereichen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet 4 Reptilienbleche/künstliche Verstecke ausgebracht, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt vier Begehungen im Zeitraum von April bis Juni 2024, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2025). Bei jeder Begehung wurde ein Fernglas (10 x 42) und ein portables

GIS-Projekt mit digitaler Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen mit einem Tablet über die App „QField“ in das GIS-Projekt eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (SÜDBECK ET AL. 2025):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsgebiet vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Fledermäuse

Zu Beginn der faunistischen Erfassungen 2026 wurde das zu erneuernde Bauwerk auf potenzielle Fledermausquartiere hin untersucht.

3 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftlich geschützten Arten

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gleisstrecke mit Randbereich

Der Schotterkörper des Gleisbettes mit aufgelegten Schwellen und Schienen bietet mögliche Versteckplätze und potenzielle Überwinterungsquartiere für Reptilien. Die parallel verlaufenden Randbereiche mit Kabelkanal stellen ebenfalls potenzielle Versteckplätze und Winterquartiere dar. Die Überwinterung kann an den Übergangsbereichen von Schotter zu Erdreich und in alten Säugerbauten oder im Wurzelbereich von Gehölzen erfolgen. Die grabbaren Randbereiche mit erdigem und sandigem Material stellen potenzielle Bereiche zur Eiablage für Reptilien dar. Diese sind überwiegend von Ruderalvegetation bestanden und bieten Lebensraum für Insekten und andere Beutetiere und können Reptilien als Jagdhabitat dienen.



Abbildung 3: Gleisbereich mit bewachsenen Randbereichen als potenzielles Reptilienhabitat

Gehölze

Die an die Bahnlinie angrenzenden Gehölzbestände bieten Brutplätze und Nahrungsflächen für Freibrüter als auch für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter sowie für weitere Vogelarten der Siedlungsbereiche.



Abbildung 4: Gehölzstrukturen als potenzielle Bruthabitate im Untersuchungsraum

Siedlungsflächen / Bauwerke

Die Wohn- und Industriegebäude bieten Lebensraum für Gebäudebrüter, wie Haussperlinge oder Hausrotschwänze.

Bauwerke wie Durchlässe können grundsätzlich geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen.



Abbildung 5: Gebäude nahe des Vorhabens, die potenzielle Brutplätze für Vögel bieten

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

Europarechtlich streng geschützte Arten, Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften, die von den Lebensraumansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Dichte frucht- und nussreiche Gehölze, welche gerne von Haselmäusen besiedelt werden, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von Haselmäusen ist somit nicht gegeben.

Aquatische Lebewesen (Fische, Rundmäuler, Muscheln) bzw. unmittelbar auf aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Libellen, Biber, Wasservögel) sind durch die Vorhaben nicht betroffen, da keine entsprechenden Lebensräume tangiert werden. Von Amphibien genutzte Kleinstgewässer wie Pfützen können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Untersuchungen wurde auf diese geachtet.

Da keine Altbaumbestände vom Vorhaben betroffen sind, können Vorkommen von xylobionten Käferarten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von im FFH-Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten kann aufgrund ihrer Verbreitung sowie ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften ein Vorkommen von im FFH-Anhang IV aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen sowie im Anhang II aufgeführte Moose und Flechten, ausgeschlossen werden.

Auf Grund des geplanten Vorhabens, der Lebensraumausstattung werden für das Vorhaben die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien näher betrachtet.

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten

3.3.1 Säugetiere

3.3.1.1 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens (Bestand und ggf. Erhaltungszustand der lokalen Population)

Fledermäuse

Quartiere:

Das Durchlassbauwerk bietet keine für Fledermäuse nutzbaren Quartierstrukturen, da es vollständig unterirdisch verläuft und keine Einflugmöglichkeit bietet.

Leitlinien und Jagdhabitate:

Im Untersuchungsgebiet sind keine bedeutenden Leitlinien, wie durchgängige hohe Hecken, vorhanden. Hochwertige Jagdhabitate sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials sowie der grundsätzlich fehlenden Bedeutung des Untersuchungsraums für Fledermäuse wird auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe verzichtet.

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens (Bestand und ggf. Erhaltungszustand der lokalen Population)

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2026 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 20 Vogelarten registriert, wovon 14 Arten als Brutvögel gewertet wurden (vgl. Tabelle 2) Innerhalb der Eingriffsbereiche wurden keine Vogel-Brutstätten festgestellt (vgl. Abbildung 6 – Anhang 7.3).

Bei den Brutvögeln des Untersuchungsgebiets handelt es sich überwiegend um siedlungstypische und allgemein häufige, gebäudebrütende Arten wie Haussperling, Star und Mehlschwalbe, diese sind auch gegenüber Störungen nicht empfindlich.

Weitere Brutplätze von Arten wie Klappergrasmücke, Türkentaube, Dorngrasmücke befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben. Im Luftraum, bei der Nahrungssuche, konnten Kuckuck und Rotmilan beobachtet werden.

3.3.2.2 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Der Rotmilan gilt darüber hinaus als streng geschützt und ist zusätzlich im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie festgehalten. Die Art wurden als Nahrungsgast gewertet, da diese im Luftraum beobachtet wurde, jedoch kein Balzverhalten bzw. andere revieranzeigenden Verhaltensweisen innerhalb des Untersuchungsgebiets zeigte.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind.

Dies sind im Untersuchungsgebiet neben dem Rotmilan (s.o.) die Brutvögel Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Star und Türkentaube. Die jeweiligen Stati der Roten Listen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Übersicht der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten im Jahr 2026

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	VS-RL	§§
1	Amsel	*Turdus merula*	B	+	+		b
2	Dohle	*Coloeus monedula*	N	+	+		b
3	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	+	+		b
4	Girlitz	*Serinus serinus*	B	+	+		b
5	Graureiher	*Ardea cinerea*	N	+	+		b
6	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	+	+		b
7	Haussperling	*Passer domesticus*	B	+	V		b
8	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	+	V		b
9	Kuckuck	*Cuculus canorus*	N	3	2		b
10	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B	3	V		b
11	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	+	+		b
12	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	B	+	+		b
13	Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	+	+		b
14	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	+	+		b
15	Rotmilan	*Milvus milvus*	N	+	+	Anh. I	s
16	Star	*Sturnus vulgaris*	B	3	+		b
17	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	+	+		b
18	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D	+	+		b
19	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	B	+	3		b
20	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	+	+		b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

RL D: RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährdungsgrad: + = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, nb = nicht bewertet

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten: Anh. I = Art des Anhang I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt

3.3.2.3 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Anlagebedingt

Anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel sind nicht zu erwarten, da der Durchlass an Ort und Stelle erneuert wird. Nach Beendigung des Bauvorhabens steht den Vögeln der temporär beanspruchte Lebensraum wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Nutzung der Bahnstrecke in demselben Maße wie vor den Bauarbeiten stattfinden wird. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Baubedingt

Für die Freistellung der Baustellenbereiche werden kleinräumige Rodungsarbeiten nötig. Es handelt sich hierbei lediglich um potenzielle Bruthabitate, welche aktuell nicht von Vögeln als Bruthabitat genutzt werden. Sofern die Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar, entfernt werden, sind keine Auswirkungen für Vögel zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich besonders infolge von erhöhtem Lärmaufkommen und schwerem Maschineneinsatz auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, an einer durch den Bahn- und Straßenverkehr (insb. angrenzender Bauhof der Stadt) stark vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustellenbereiche während der baulichen Aktivitäten meiden und auf die im Umfeld ausreichend vorhandenen ähnlich strukturierten und ungestörten Habitate ausweichen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die beanspruchten Flächen wieder für die lokalen Brutvögel nutzbar.

Die nachgewiesenen Arten der Roten Listen wurden außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen zur Brutzeit nach GASSNER ET AL. (2010) und BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (Haussperling 5 m, Star 15 m, Mehlschwalbe 20 m) zum Eingriffsbereich festgestellt.

Im Eingriffsbereich selbst wurden keine Brutplätze festgestellt, sodass eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Alle weiteren Brutvogel-Revierzentren sind ebenfalls siedlungstypischen und störungstoleranten Vogelarten zuzuordnen.

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Vom Vorhaben sind keine Brutplätze von Vögeln betroffen. Durch den kleinflächigen Eingriff in einem bereits stark durch den Verkehr vorbelasteten bzw. beunruhigten Bereich kann eine Störung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Vorhabenbereich konnten keine Brutreviere festgestellt werden. Somit werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

3.3.3 Herpetofauna

3.3.3.1 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens (Bestand und ggf. Erhaltungszustand der lokalen Population)

Reptilien

Während der Erfassungen 2026 konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird verzichtet.

Amphibien

Während der Erfassungen 2026 konnten keine Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es konnten außerdem keine dauerhaften Gewässer oder Temporärgewässer festgestellt werden. Auch der von Schilf bewachsene Bahnseitengraben südlich des Durchlasses war im Kartierjahr nicht wasserführend. Dementsprechend sind keine Laichhabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Beeinträchtigungen der Artengruppe Amphibien infolge der Bauarbeiten sind somit auszuschließen.

Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird verzichtet.

4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustandes

4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (ohne CEF-Maßnahmen)

4.1.1 Artspezifische Maßnahme Vögel

4.1.1.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Rodungsfrist

Gehölze, die sich im Baufeld befinden, dürfen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten werden (außerhalb der Brutzeit). Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die hohen Brombeerhecken im Bereich der BE-Fläche östlich der Bahnstrecke.

Der Rückschnitt von Gehölzen sollte grundsätzlich auf das Allernötigste beschränkt werden und Gehölze, wenn möglich nur auf den Stock gesetzt werden.

4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Rodungsfrist

Bei Rodungen innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit, kann ein Töten von Jungvögeln oder Eiern ausgeschlossen werden.

Die Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten, es wurden keine Brutreviere in den Rodungsbereichen nachgewiesen.

4.2 Darlegung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen)

Es sind keine CEF-Maßnahmen für nötig.

5 Fazit

Säugetiere (Fledermäuse)

Das zu erneuernde Bauwerk wurde auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere untersucht. Es konnte keine Quartiertauglichkeit festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine bedeutenden Leitlinien, wie durchgängige hohe Hecken, vorhanden. Hochwertige Jagdhabitate sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2026 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 20 Vogelarten registriert, wovon 14 Arten als Brutvögel gewertet wurden. Innerhalb der Eingriffsbereiche wurden keine Vogel-Brutstätten festgestellt.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, an einer durch Bahn- und Straßenverkehr (insb. angrenzender Bauhof der Stadt stark vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Gehölze (einschließlich der hohen Brombeerhecken), die sich im Baufeld befinden, sind gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zurückzuschneiden (außerhalb der Brutzeit).

Der Rückschnitt von Gehölzen sollte auf das Allernötigste beschränkt werden und Gehölze, wenn möglich nur auf den Stock gesetzt werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Herpetofauna

Reptilien

Während der Erfassungen 2026 konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Beeinträchtigungen der Artengruppe Reptilien infolge der Bauarbeiten sind somit auszuschließen

Amphibien

Während der Erfassungen 2026 konnten keine Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es konnten außerdem keine dauerhaften Gewässer oder Temporärgewässer festgestellt werden. Auch der von Schilf bewachsene Bahnseitengraben südlich des Durchlasses war im Kartierjahr nicht wasserführend. Dementsprechend sind keine Laichhabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Beeinträchtigungen der Artengruppe Amphibien infolge der Bauarbeiten sind somit auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

6 Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollst. überabeiteten Auflage 2005, Wiebelsheim

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg In: Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd.1: S.263-273; Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BRAUN, M & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U., RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetolgie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al. (1999a): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

HÖLZINGER, J. et al. (1999b): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

HÖLZINGER, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.

HESSEN MOBIL (2017): Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“.

KRATSCH, D., MATTHÄUS. G & FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie").

RENNWALD, E.; SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

TRAUTNER, J. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:
http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft

Rote-Liste Zentrum (DLR):

https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Artensuchmaschine.html

7 Anhang

7.1 Tabellarische Übersicht der Kartierungsergebnisse

Säugetiere (Fledermäuse) Kein Quartierpotenzial vorhanden

Reptilien Keine Funde

Amphibien Keine Funde

Vögel

Tabelle 3: Übersicht der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2026

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	VS-RL	§§
1	Amsel	*Turdus merula*	B	+	+		b
2	Dohle	*Coloeus monedula*	N	+	+		b
3	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	+	+		b
4	Girlitz	*Serinus serinus*	B	+	+		b
5	Graureiher	*Ardea cinerea*	N	+	+		b
6	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	+	+		b
7	Haussperling	*Passer domesticus*	B	+	V		b
8	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	+	V		b
9	Kuckuck	*Cuculus canorus*	N	3	2		b
10	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B	3	V		b
11	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	+	+		b
12	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	B	+	+		b
13	Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	+	+		b
14	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	+	+		b
15	Rotmilan	*Milvus milvus*	N	+	+	Anh. I	s
16	Star	*Sturnus vulgaris*	B	3	+		b
17	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	+	+		b
18	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D	+	+		b
19	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	B	+	3		b
20	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	+	+		b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

RL D: Rote Liste Deutschland: Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Gefährdungsgrad: + = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. X = Art des Anhang I

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

7.2 Artenblätter

Da keine Arten direkt vom Vorhabenbetroffen sind, wird auf die Erstellung von Artenblättern verzichtet.

7.3 Karten

7.3.1 Untersuchungsraum und Kartierungsergebnisse

Nachfolgend sind das Untersuchungsgebiet und der Eingriffsbereich sowie die Bestandskarte der Artengruppe Vögel dargestellt.



Kürzel	Deutscher Name
A	Amsel
Dg	Dorngrasmücke
Gi	Girlitz
Hr	Hausrotschwanz
H	Haussperling
Kg	Klappergrasmücke
M	Mehlschwalbe
Mg	Mönchsgrasmücke
N	Nachtigall
Rt	Ringeltaube
S	Star
Sti	Stieglitz
Tt	Türkentaube
Zi	Zilpzalp

Abbildung 6: Lage der Brutvogel-Revierzentren 2026 im Umfeld des zu erneuernden Durchlasses, Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke mit etwa 50-100 m Puffer

7.3.2 Maßnahmenkarten

entfällt

7.4 Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
Bft.	Beaufort
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	Continuous ecological functionality
DB	Deutsche Bahn
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
GIS	Geoinformationssystem
Km	Kilometer
LUBW	Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg
m	Meter
NSG	Naturschutzgebiet
UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
VSG	Vogelschutzgebiet

7.5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine 5
Tabelle 2: Übersicht der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten im Jahr 2026 10
Tabelle 4: Übersicht der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2026 17